

Verfahrensregelungen zur Zweiten Ordnung für das Praxissemester der Universität Münster vom 23.07.2018

Praxissemesterdurchgang: Sommersemester 2025 Beginn des schulpraktischen Teils im Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitende Hinweise.....	2
2	Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil	2
3	Seminar- und Prüfungsanmeldungen an der Hochschule.....	4
4	Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen	5
5	Rechtliche Bestimmungen für den Lernort Schule	6
6	Anwesenheit und Fehlzeiten im Praxissemester.....	8
7	Nicht-Antritt, Abbruch oder Unterbrechung des Praxissemesters	11
8	Erbringung und Abgabe der Prüfungsleistung	11
9	Verbuchung des Praxissemesters.....	12
10	Härtefälle und Anerkennungen	12

1 Einleitende Hinweise

Die rechtliche Grundlage dieser Verfahrensregelungen ist § 1 Abs. 3 Satz 2 der [Zweiten Ordnung für das Praxissemester der Universität Münster vom 23.07.2018](#). Auf Basis des akademischen und schulischen Kalenders werden die Verfahrensregelungen für jeden Praxissemester-Durchgang aktualisiert und je nach Bedarf angepasst. Die Fristen und Termine werden jedes Semester neu festgelegt und auf der [Homepage des ZfL](#) bekannt gegeben. Der jeweilige Bezug zur Ordnung für das Praxissemester wird im folgenden Text durch die Nennung der relevanten Paragraphen ersichtlich.

2 Anmeldung und Platzvergabe zum schulpraktischen Teil

§ 4 (2) Platzvergabe ¹

Alle berechtigten Studierenden werden einer Praktikumschule mittels eines NRW-weit gleichsinnigen Online-Verteilfahrens (Abkürzung für die Plattform zur Vergabe der Praxissemesterplätze: PVP) zugeteilt. Sie können im Verfahren fünf Schulen in Form einer priorisierten Liste angeben. Hierbei werden die Studierenden gemäß dem studierten Ziellehramt sowie den studierten Fächern einer zu diesen Parametern passfähigen Schule und einem der Schule zugeordneten Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) aus der Ausbildungsregion zugewiesen.

Praxissemester im Ausland

In ausgewählten Lehrämtern und Fächern ist die Durchführung des Praxissemesters auch an einer Kooperationsschule des ZfL im Ausland oder an einer Deutschen Auslandsschule möglich. Studierende, die eine Zusage für das Praxissemester im Ausland erhalten haben, werden vom ZfL zu den hier geltenden Verfahren und Vorgaben gesondert informiert. Allgemeine Hinweise zur Bewerbung und Durchführung finden sich auf der ZfL-Homepage: [Lernort: "Schule im Ausland"](#)

Durchgangs-Zuweisung zum Praxissemester im 2. oder 3. Semester

§ 4 (1) Zuweisung eines Praxissemester-Durchgangs

Nach der Immatrikulation in den Master of Education erfolgt die Zuweisung zu einem Praxissemester-Durchgang im 2. oder 3. Fachsemester. Bei einer Immatrikulation² bis zum einschließlich **07.10.2024** erfolgt i. d. R. eine Zuweisung zum Praxissemester-Durchgang im 2. Semester (Starttermin: **Anfang/Mitte Februar 2025**), sofern genügend Plätze vorhanden sind oder keine fachspezifischen Sondervereinbarungen vorliegen (betrifft die Fächer Informatik, Kunst im Lehramt Grundschule, Niederländisch).

Erfolgt die Immatrikulation erst ab dem 08.10.2024, wird der*dem Studierenden i. d. R. automatisch das 3. Fachsemester zur Durchführung des Praxissemesters zugewiesen. Das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB) informiert alle bis zum 07.10.2024 eingeschriebenen Studierenden über den zugewiesenen Praxissemester-Durchgang ab **15.10.2024**. Auf Basis dieses Zuweisungsnachweises über den entsprechenden Praxissemester-Durchgang sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, am dazugehörigen Online-Verteilverfahren (PVP) der Schulplätze im Praxissemester teilzunehmen. Zur Studierendenkohorte für das Praxissemester ab **Februar 2025** gehören ebenfalls die Studierenden, die sich im Sommersemester 2024 nach dem 11.04.2024 in den Master of Education eingeschrieben haben.

¹ Die im Folgenden genannten Paragraphen beziehen sich auf die [Zweite Ordnung für das Praxissemester der Universität Münster vom 23.07.2018](#)

² Zur Einschreibung in den M.Ed. müssen dem Studierendensekretariat alle relevanten Unterlagen und das BA-Zeugnis vorliegen. Zudem muss i.d.R. der Semesterbeitrag überwiesen worden sein. Bitte wenden Sie sich für Rückfragen zum Verfahren der Immatrikulation an das [Studierendensekretariat](#).

Die Zuweisung zum **Praxissemester ab Februar 2025** ist verbindlich und muss durch eine Anmeldung mit Uni-Kennung und Passwort im Online-Verteilverfahren (PVP) bis zum **21.10.2024** bestätigt werden. Zur Bestätigung des zugewiesenen Durchgangs im Online-Verteilverfahren (PVP) müssen die Studierenden die ersten vier Aufgaben bis zum Punkt „Profildaten bestätigen“ durchführen und abschließen. Wenn Studierende von dieser Zuweisung und den damit verbundenen organisatorischen Schritten abweichen, kann nicht garantiert werden, dass im nächstmöglichen Semester ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Regelstudienzeit kann in diesem Fall ggf. nicht eingehalten werden.

Zeitplan und Ablauf des Online-Verteilverfahrens (PVP)

§ 4 (2) Platzvergabe in PVP

Die Auswahl von Praktikumsschulen und Anmeldung zum schulpraktischen Teil im Online-Verteilverfahren (PVP) erfolgt durch die für den Durchgang berechtigten Studierenden im Vorsemester zum Praxissemester im Zeitraum **vom 16.10. bis zum 31.10.2024 (Ausschlussfrist)**.

Schulauswahl im Online-Verteilverfahren (PVP)

Die Studierenden geben im Rahmen des Online-Verteilverfahrens (PVP) aus der Menge der angezeigten, zu ihrem Lehramt und ihren Studienfächern³ passfähigen Schulen fünf Schulen in Form einer priorisierten Schulauswahlliste an. Ein ggf. ergänzend studiertes Erweiterungsfach findet im Praxissemester keine Berücksichtigung. Für das Lehramt an Grundschulen wurde festgelegt, dass das Praxissemester in zwei der drei studierten Lernbereiche durchgeführt werden muss. Studierende des Lehramts an Grundschulen wählen deswegen im Online-Verteilverfahren (PVP) aus ihren drei Lernbereichen zwei für das Praxissemester aus. Studierende des Großfachs Kunst geben in PVP die Fächer „Kunst“ und „Großfach Kunst“ an.

Bei der Auswahl müssen alle Studierenden die dem System zugrundeliegenden Auswahlregeln (Regionalklassen) beachten. Empfehlenswert ist bei der Auswahl der Schulwünsche möglichst verschiedene Seminarstandorte/ZfsL der Ausbildungsregion zu berücksichtigen. Eine Verteilung an eine Schule, die die*der Studierende als Schüler*in besucht hat, ist nicht möglich. Die fünf ausgewählten Schulen können von Studierenden nach Beliebtheit priorisiert werden. Sollte der Fall eintreten, dass das System der*dem Studierenden keine der von ihm*ihr angegebenen Schulen zuteilen kann, wird die Verteilung an eine Schule und ein ZfsL mit freien Kapazitäten durch einen von ihr*ihm angegebenen geographischen Ortspunkt angestrebt.

Anmeldung zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Mit Abschluss der Schulauswahl erfolgt die Anmeldung zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters durch die Studierenden im Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP). Die*Der Studierende muss die Auswahl der fünf Schulen und des geographischen Ortspunkts im System PVP angeben und finalisieren. Mit der darauffolgenden Anmeldung bestätigt die*der Studierende in PVP zudem die Regelungen zur Anmeldung des schulpraktischen Teils gem. § 5 (2) und zum Nicht-Antritt und Fehlversuch des schulpraktischen Teils gem. § 11 (10) der Ordnung für das Praxissemester zur Kenntnis genommen zu haben. Ergänzend zur digitalen Anmeldung via PVP können Studierende ein Dokumentationsblatt zur getätigten Schulauswahl als PDF herunterladen. Dieses muss nicht eingereicht werden, sondern dient nur der eigenen Dokumentation.

Studierende, die im Zeitraum vom **16.10. bis 31.10.2024 (Ausschlussfrist)** die Schulauswahl und die Anmeldung zum schulpraktischen Teil nicht vornehmen oder ohne Nachweis eines wichtigen Grundes versäumen, können für das laufende Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall kann zudem nicht garantiert werden, dass im nächsten Semester, in dem der*die betroffene Studierende sich um einen Platz an einer Schule zur

³ Die Studienfächer sind der Fächerliste der Anlage zu entnehmen.

Durchführung des schulpraktischen Teils bewirbt, ein Schulplatz für den*diejenige zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf Grundlage der jeweils angegebenen Schulauswahlliste und ggf. der angegebenen Ortspunkte der Praxissemester-Studierenden des jeweiligen Praxissemester-Durchgangs nimmt der Algorithmus von PVP eine Zuordnung von Schulen vor. In die Verteilung fließen die Schulauswahllisten der Studierenden, die angegebenen Ortspunkte und die Kapazitäten der beteiligten Schulen und ZfSL als relevante Parameter ein.

Annahme des Schulplatzes in PVP

Die*Der Studierende wird per E-Mail **Anfang/Mitte Dezember 2024** über den zugeteilten Praxissemester-Platz informiert. Informationen zum zugewiesenen Schulplatz sind direkt in PVP und in der Nachricht zum Schulplatz in PVP einsehbar. Die Annahme des Schulplatzes erfolgt durch Bestätigung des zugewiesenen Schulplatzes direkt in PVP. Dies muss bis **voraussichtlich 13.12.2024** erfolgen. Die für den Durchgang geltende Frist zur Annahme des Schulplatzes wird verbindlich im Zuweisungsbescheid kommuniziert. Einen Ausdruck des Zuweisungsbescheids legt die*der Studierende zusammen mit weiteren Formblättern zum Start des schulpraktischen Teils des Praxissemesters am Lernort Schule vor (vgl. [4 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen](#)).

Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Zentrum für Lehrkräftebildung der Universität Münster und der Bezirksregierung Münster vom 15.10.2015 dürfen Studierende in der Ausbildungsregion Münster, die einen Schulplatz auf Grundlage des Ortspunktes erhalten haben und nachweisen können, dass die Fahrtzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom jeweiligen Wohnort zur Schule mindestens zwei Stunden (eine Strecke) beträgt, einen Antrag auf Schulplatzänderung stellen. Das Antragsverfahren ist in der Anlage zum über PVP versendeten Zuweisungsbescheid über den Schulplatz beschrieben.

§ 11 (10) Nichtantritt

Eine Praxissemester-Platzgarantie besteht nur für die Studierenden, die sich an die Zuweisung des Praxissemester-Durchganges und des Schulplatzes halten. Studierende, die nach Abschluss des Verteilverfahrens ohne Nachweis eines wichtigen Grundes die Praxisphase in der Schule nicht antreten, werden im folgenden Semester im Verteilverfahren nur bei ausreichendem Platzangebot berücksichtigt. Der Nichtantritt wird als Fehlversuch gewertet und verbucht.

3 Seminar- und Prüfungsanmeldungen an der Hochschule

A. Seminaranmeldungen

§ 5 (1) Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen Praxisbezogene Studien

Die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters, die so genannten „Praxisbezogenen Studien“, dürfen lediglich von Studierenden mit einer gültigen Durchgangszuweisung für den Durchgang ab **Februar 2025** belegt werden. Die „Praxisbezogenen Studien“ sind in einem gesonderten Bereich unter dem Titel *Praxissemester* im Vorlesungsverzeichnis einsehbar. Die Belegung der „Praxisbezogenen Studien“ erfolgt zu einer gesondert im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Belegfrist (**21.10.2024 – 31.10.2024**). Dabei sind alle Termine innerhalb jeder der Lehrveranstaltungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften (Vorbereitung im Vorsemester, Termine zur Begleitung am Studientag und auch zur Nachbereitung) zu beachten. Diese finden sich z.T. im Kommentarfeld jeweiligen Lehrveranstaltung. Etwaige fächerspezifische Verfahren und Hinweise zur Seminarplatzvergabe werden von den beteiligten Fächern organisiert und kommuniziert. Eine Verteilung der Seminarplätze erfolgt i. d. R. auf Grundlage der Belegungen der „Praxisbezogenen Studien“ durch die Studierenden. Weiterführende Hinweise für die Wahl der

„Praxisbezogenen Studien“ sind auf der Webseite des ZfL veröffentlicht: [Hinweise zu Lehrveranstaltungen](#)

B. Prüfungsanmeldungen und Buchung des schulpraktischen Teils

§ 5 (3) Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen im Praxissemester erfolgt über die Prüfungsverwaltung. Auf Grund der für den universitären Ablauf unüblichen Terminierung des Praxissemesters wird von der gewohnten Prüfungsanmeldephase abgewichen.

Anmeldung der Prüfungs-/Studienleistungen „Praxisbezogenen Studien“ und Buchung des schulpraktischen Teil des Praxissemesters Die Anmeldung zu den Leistungen in den drei Lehrveranstaltungen der „Praxisbezogenen Studien“ – hier müssen eine Studienleistung und zwei Prüfungsleistungen angemeldet werden – erfolgt, wenn sich die Studierenden bereits im schulpraktischen Teil des Praxissemesters, d.h. am Lernort Schule, befinden. Die*der Lehrende legt i. d. R. zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, bis zu welchem Zeitpunkt der*die Studierende sich für die Prüfungs- bzw. Studienleistung entschieden haben muss. Die Art der Leistung muss auf dem Deckblatt der abzugebenden Leistung deklariert werden. Die Studierenden müssen sich online jeweils für die entsprechenden Modulteile zu den eigens festgelegten Anmeldefristen (**01.04.2025 bis 30.09.2025**) des laufenden Semesters anmelden. Gemäß der Rahmenprüfungsordnung muss die Anmeldung zu Studien- und Prüfungsleistungen vor dem Erbringen der Leistung erfolgt sein (vgl. RPO §11 Abs. 3). Eine Anmeldung zur Prüfung nach Abgabe der Leistungen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs. Auch wenn die Prüfungsanmeldung technisch betrachtet im gesamten Regelzeitraum möglich ist, ist die Anmeldung vor dem Ende des schulpraktischen Teils daher unbedingt zu empfehlen. Im gleichen Zeitraum buchen die Studierenden die „Praxisphase am Lernorte Schule und ZfsL“. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass auch die Leistungspunkte des schulpraktischen Teils, die in Schule und ZfsL erworben werden, durch das ZfL verbucht werden können.

4 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen

§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung des schulpraktischen Teils und Belehrungen

Folgende Bescheinigungen müssen als Voraussetzung zum Eintritt in den schulpraktischen Teil von den Studierenden unterschrieben in der Schule eingereicht werden:

- a) A1 Zuweisungsbescheid
- b) Anhänge zum Zuweisungsbescheid:
 - A2: Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht
 - A3: Belehrung zu § 35 Infektionsschutzgesetz inkl. Nachweis des Masernschutzes (i.d.R. über Vorlage des Impfpasses)

Alle Formulare und der Zuweisungsbescheid können von den Studierenden im Online-Verteilverfahren (PVP) aus einer Nachricht zur Schulplatz-Zuteilung heruntergeladen werden. Hierüber werden sie per E-Mail (E-Mail-Adresse der Universität Münster) informiert.

Die*Der Studierende muss im Zuge der Annahme des Schulplatzes in PVP bestätigen, dass sie*er die entsprechenden Rechtsvorgaben (Ordnung für das Praxissemester (A4) und durchgangsbezogene Verfahrensregelungen zur Ordnung (A5) sowie die Rechtshinweise für Praxisphasen (A6) und Hinweise zum Antrag auf Schulplatzänderung (A7) zur Kenntnis genommen hat. Mit der Annahme des

Schulplatzes in PVP bestätigt der*die Studierende, dass ihm*ihr bewusst ist, dass die modulbezogenen Voraussetzungen gemäß § 9 (2) der Praxissemester-Ordnung zum Eintritt in den schulpraktischen Teil, d.h. der Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen zum Praxissemester, spätestens zu dessen Beginn erfüllt sein müssen. Die Annahme des Schulplatzes muss in Abhängigkeit von der Finalisierung der Schulplatzvergabe voraussichtlich bis zum **13.12.2024** erfolgen. Die final gültige Frist wird im Rahmen der Veröffentlichung des Schulplatzes an die Studierenden kommuniziert.

Die Schulen bekommen die unterschriebenen Belehrungen zur Verschwiegenheit und zum Infektionsschutz (A2/A3) sowie den Nachweis des Masernschutzes am ersten Praktikumstag von der*dem Studierenden vorgelegt (vgl. [5 Rechtliche Bestimmungen für den Lernort Schule](#)). Die Schule trägt den Beginn des Praxissemesters im Onlineverteilverfahren (PVP) ein.

Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 12 (4) LABG

Gemäß § 12 (4) dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 26.04.2016 ist spätestens zu Beginn des Praxissemesters dem zugewiesenen ZfsL ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Studierende erhalten hierzu vom zugewiesenen ZfsL aus dem Online-Verteilverfahren (PVP) in einer gesonderten Nachricht ein Aufforderungsschreiben (PDF) zugesendet. Dieses Aufforderungsschreiben müssen sie zur Beantragung des Führungszeugnisses („Belegart: OE“, nicht älter als drei Monate zum Start des schulpraktischen Teils) rechtzeitig bei der Meldebehörde/Bürgeramt vorlegen. Das zuständige Bürgeramt sendet das EFZ dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu. Alternativ ist auch eine Online-Beantragung des EFZ mit Upload des Aufforderungsschreiben möglich. Die Bearbeitungszeit zur Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses beträgt ca. 3 bis 4 Wochen. Eine frühzeitige Beantragung ist dringend empfohlen. Eine längere Bearbeitungszeit gilt für Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften (EU-Mitgliedsländer), die ein so genanntes Europäisches Führungszeugnis beantragen müssen. Fragen zur Beantragung des Führungszeugnisses oder zum Eingang des beantragten EFZ im ZfsL können am besten mit den zuständigen Praxissemesterbeauftragten am ZfsL geklärt werden.

Die zugewiesenen Seminare der ZfsL sammeln die eingehenden EFZ und prüfen deren Vollständigkeit. Sie tragen in regelmäßigen Abständen den bis dahin erfolgten Eingang in PVP ein, um dadurch die Studierenden, die Universität und die Schulen über den Eingang zu informieren. Liegt das erweiterte Führungszeugnis bis zum Beginn des schulpraktischen des Praxissemesters nicht vor, informiert das ZfsL die Schule.

Studierende, die auch während des Praxissemesters als Vertretungslehrer*innen beim Land NRW arbeiten, sollten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schulplatzvergabe veranlassen, dass ein für diese Tätigkeit bereits in der Bezirksregierung Münster oder dem Generalvikariat vorliegendes EFZ in Kopie an das zugewiesene ZfsL gesendet wird.

§ 9 (2) Nachweis über vorbereitende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme am ersten Teil (Vorbereitungssequenzen) der entsprechenden drei „Praxisbezogenen Studien“ ist Voraussetzung für den Eintritt in den schulpraktischen Teil. Dies versichert die*der Studierende im Rahmen der Annahme des zugewiesenen Schulplatzes in PVP.

5 Rechtliche Bestimmungen für den Lernort Schule

§ 10 Versicherungsschutz

Im Rahmen des Praxissemesters besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 SGB VII (Nr. 3 Abs. 6 RdErl. v. 15.12.2016). Es besteht insbesondere gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 SGB VII) für die Tätigkeit

innerhalb der Schule, für alle außerschulischen genehmigten Schulveranstaltungen sowie auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Schule und auf dem direkten Weg zurück zum Wohnort. Eine Haftpflichtversicherung für Studierende im Praxissemester besteht nicht. Es ist daher sinnvoll, einen Haftpflichtversicherungsschutz zu begründen, der die persönliche Haftung der Praxissemester-Studierenden gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des Praktikums abdeckt. Praktikantinnen und Praktikanten, die bereits über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, sollten diesen hinsichtlich des Versicherungsumfangs überprüfen lassen.

§ 9 (2) Belehrung zu Verschwiegenheit und Infektionsschutz

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht (Anlage A2) vor, die sie mit dem Zuweisungsbescheid über den Schulplatz erhalten haben. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind bezüglich aller schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Die Bescheinigung wird von der Schule aufbewahrt.

Besondere Maßnahmen und Vorgaben zum Infektionsschutz

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule zudem eine Bescheinigung über die Belehrung zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016), die sie mit dem Zuweisungsbescheid über den Schulplatz erhalten haben (Anlage A3). Zusätzlich zu den dort aufgeführten Vorgaben und Hinweisen sind für den Infektionsschutz insbesondere ggf. auch die aktuell gültigen Verhaltensregeln des RKI, des Landes NRW und die standortspezifischen Vorgaben der zugewiesenen Schule zu beachten. Diese Bescheinigung über die Belehrung wird ebenfalls von der Schule aufbewahrt.

Nachweis des Masernschutzes zum Antritt des schulpraktischen Teils

Des Weiteren müssen Studierende seit 01.03.2020 zum Antritt des schulpraktischen Teils den gesetzlich vorgeschriebenen Masernschutz nachweisen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage eines Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung. Die genauen Vorgaben zum Nachweis sind der Anlage A3 (Belehrung zum Infektionsschutz) und den *Rechtshinweisen für die Durchführung von Praxisphasen* (A6) zu entnehmen, die ebenfalls mit der dem Zuweisungsbescheid über den Schulplatz versendet werden.

[Rechtshinweise für die Durchführung von Praxisphasen](#)

Schwangerschaft und Praxissemester

Schwangere Studentinnen, die das Praxissemester absolvieren möchten, sollten sich bei Bekanntwerden der Schwangerschaft vor dem schulpraktischen Teil umgehend beim ZfL melden. In einem solchen Fall kann grundsätzlich ein Härtefallantrag auf Verschiebung des Praxissemesters in einen anderen Praxissemester-Durchgang und/oder auf Zuweisung einer wohnortnahen Schule gestellt werden. Nach Bekanntgabe der zugewiesenen Schule und bei Auftreten einer Schwangerschaft während des schulpraktischen Teils muss diese umgehend der Schule, dem zugewiesenen ZfSL und dem ZfL gemeldet werden. Die Schulleitung kann hier ergänzend Dokumente zur Schwangerschaft anfordern (Mutterpass, Impfausweis etc.). Für schwangere oder stillende Praktikantinnen ist durch die Schulleitung der Praxissemester-Schule über das zuständige Dezernat der Bezirksregierung eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. (Nr. 3, Abs. 7, RdErl. v. 08.12.2017). Des Weiteren ist durch die ZfSL-Leitung des zugewiesenen ZfSL eine Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzbereich ZfSL zu erstellen. Die Studierenden müssen sich hierzu einmal an die*den für sie zuständige*n Praxissemesterbeauftragte*n wenden. Bis zum Vorliegen der Gefährdungsbeurteilung darf die Studierende die Schule und das ZfSL nicht betreten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Praktikantin und ihres Kindes sind die Schulleitung, das ZfsL und das ZfL zu informieren. Grundsätzlich kann bspw. bei einer schlechteren Erreichbarkeit der bisher zugewiesenen Schule in Bezug auf den Mutterschutz geprüft werden, ob für das angestrebte Praxissemester eine andere bessere erreichbare Schule zugewiesen werden kann. Hierzu muss dann ein Härtefallantrag eingereicht werden. Alternativ kann auch hier ein Härtefallantrag auf Verschiebung des Praxissemesters in einen anderen Praxissemester-Durchgang gestellt werden.

Während zeitlich parallel stattfindender Veranstaltungen der Hochschule im Praxissemester ist die Hochschule verantwortlich. Diese hat für den entsprechenden Zeitraum eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule zu erstellen. Alle schwangeren oder stillenden Studentinnen sind gehalten sich an die „Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen“ zu wenden: Sie initiiert die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf alle Studienelemente, die an der Universität Münster absolviert werden, und informiert über weitere Aspekte des Mutterschutzgesetzes:

[Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen
koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de](mailto:koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de)

6 Anwesenheit und Fehlzeiten im Praxissemester

§ 2 (1) Zeitlicher Umfang und Fristen:

Organisation der Präsenzzeiten an den Lernorten Hochschule und ZfsL im Praxissemester

Vorbereitung in den "Praxisbezogene Studien" (PBS) im Vorsemester

Die Vorbereitungsteile der PBS finden ab 11.05.2024 statt. Die genauen Termine sind im Vorlesungsverzeichnis im Bereich Praxissemester in den jeweilig belegten Lehrveranstaltungen "Praxisbezogene Studien" in den studierten Fächern zu finden.

Begleitung während des schulpraktischen Teils in Form von Studientagen

Um eine reibungsfreie Durchführung des Praxissemesters während des schulpraktischen Teils zu gewährleisten, wird die Terminierung von Präsenzzeiten innerhalb von Veranstaltungen für die Begleitung im schulpraktischen Teil außerhalb der Schule durch sogenannte *Studientage* geregelt. An den wöchentlichen Studientagen finden die Lehrveranstaltungen „Praxisbezogene Studien“ sowie die Begleitformate der ZfsL statt. Der Studientag findet i. d. R. freitags und in wenigen Ausnahmefällen auch samstags statt. An diesem Tag nehmen Studierende entweder an der Hochschule oder am ZfsL Begleitformate wahr. In den schulischen Ferien (Oster- bzw. Herbstferien) sind nach Möglichkeit keine Studientage vorgesehen. Der Umfang der Studientage kann insgesamt bis zu 20 Tage betragen.

Mögliche Termine der Studientage und ZfsL-Einführungsveranstaltungen

Die konkreten Studientage sind für die Hochschule (für jedes Fach) und die ZfsL festgelegt. Studierende werden über das Online-Vorlesungsverzeichnis über die Veranstaltungstermine der „Praxisbezogenen Studien“ der Hochschule informiert. Über die Präsenztermine am Lernort ZfsL informiert das jeweils zugewiesene lehramtsbezogene Seminar im ZfsL nach Bekanntgabe der Schulplatzzuweisung.

Mögliche Studientage an der Hochschule

Die **Studientage an der Hochschule** in den „Praxisbezogenen Studien“ können grundsätzlich an folgenden Tagen liegen:

07.03.2025, 08.03.2025 (Sport), 14.03.2025, 21.03.2025, 22.03.2025, 28.03.2025, 29.03.2025, 05.04.2025, 25./26.04.2025 (BilWiss) 02.05.2025, 03.05.2025, 09.05.2025, 10.05.2025, 16.05.2025, 17.05.2025, 24.05.2025 (BilWiss), 30.05.2025, 20.06.2025, 23.06.2025 (Latein/Griechisch)

Konkrete Termine im Online-Vorlesungsverzeichnis

In einigen Fällen sind Samstage, meist im Anschluss an den Studientag am Freitag möglich. Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und konkreten Terminen in den studierten Fächern können dem Vorlesungsverzeichnis im Bereich Praxissemester entnommen werden.

Besonderheiten zum Lehrangebot der Bildungswissenschaften: Praxisbezogene Studien aus „Methodenteil“ und „Thementeil“

Die Bildungswissenschaften realisieren die „Praxisbezogenen Studien“ auf Basis einer Sondervereinbarung⁴ in Form einer semesterbegleitend stattfindenden methodischen Vorbereitung („Methodenteil“) sowie einer in Blockform („Studienblock“) erfolgenden thematischen Vorbereitung („Thementeil“). Der Studienblock liegt terminlich im Übergang zum schulpraktischen Teil und wird semesterweise bzw. durchgangsabhängig mit dem Termin des Dienstantritts in der Schule sowie den Terminen der Einführungsveranstaltungen der ZfsL abgestimmt.

Die Veranstaltungen des Thementeils am **Studienblock der Bildungswissenschaften** können grundsätzlich an folgenden Tagen stattfinden:

17.02. bis 19.02.2025 und 22.02.2025

Die konkreten Termine der jeweiligen Einzelveranstaltungen sind den Kommentaren im Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

[Info zum Aufbau und zur Platzvergabe in den PBS in Bildungswissenschaften](#)

Anwesenheit und Fehlzeiten in den „Praxisbezogenen Studien“

Die „Praxisbezogenen Studien“ sind Teil des Praktikumsmoduls „Praxissemester“. Zusammen mit dem schulpraktischen Teil an der Schule/dem ZfsL bilden sie das Praktikum, hier das „Praxissemester“. Laut der Zweiten Ordnung für das Praxissemester vom 23.07.2018 in Verbindung mit dem auf § 64 Absatz 2a HG basierenden Beschluss des Rektorats zur Anwesenheitspflicht an der Universität Münster kann bei den Lehrveranstaltungen zum Praxissemester grundsätzlich die Anwesenheit der teilnehmenden Studierenden als erforderlich betrachtet werden. Lehrende können daher Anwesenheitspflicht für die Veranstaltungen im Praxissemester anberaumen.

Im Praxissemester müssen die Studierenden im Rahmen der Annahme des zugewiesenen Schulplatzes in PVP bestätigen, dass sie die erforderlichen Anteile der „Praxisbezogenen Studien“ im Vorfeld des Praxissemesters absolviert haben. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen bildet die inhaltliche Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung und Studienleistungen.

Studierende, die an einzelnen Terminen der „Praxisbezogenen Studien“ verhindert oder erkrankt sind, sind gehalten, etwaige Fehltermine der*dem Lehrenden frühzeitig zu kommunizieren. Studierende sollten dann, in Rücksprache mit der*dem Lehrenden und ggf. ergänzend der*dem Modulbeauftragten des Faches, Lösungen zum – selbstständigen – Erarbeiten der versäumten Inhalte des betreffenden Seminars finden.

Mögliche Studientage am ZfsL

⁴ Sondervereinbarung zwischen Bildungswissenschaften, ZfL, Dez. 1 und Bezirksregierung vom 18.05.2017

Die **Studientage an den ZfsL** können grundsätzlich an folgenden Studientagen liegen:

28.02.2025 – 04.04.2025 – 11.04.2025 – 23.05.2025 – 06.06.2025 – 13.06.2025

An welchen der hier genannten Studientage die fachlichen und überfachlichen Begleitveranstaltungen konkret stattfinden, wird vom lehramtsbezogenen Seminar im ZfsL festgelegt und an die Studierenden kommuniziert.

Mögliche Auswahltermine der Einführungsveranstaltung am ZfL

Die **Einführungsveranstaltungen der ZfsL** sind in diesem Durchgang früher als gewöhnlich terminiert. Sie können im **Februar 2025** in folgendem Zeitraum stattfinden:

20.02. bis 24.02.2025

Nähere Informationen geben die Praxissemesterbeauftragten des jeweils zugewiesenen zuständigen ZfsL bzw. lehramtsbezogenen Seminar nach Abschluss des Onlineverteilverfahrens der Schulplätze

Offizieller Starttermin des schulpraktischen Teils

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters beginnt für diesen Durchgang, wie im LABG 2009 festgelegt, offiziell spätestens am **15.02.2025**. Da die hochschuleitigen Vorbereitungsblöcke der „Praxisbezogenen Studien“ gegen Anfang des Praxissemesters stattfinden, haben die Kooperationspartner im Praxissemester folgende Fristen vereinbart:

Formaler Dienstantritt in der Schule bis 14.02.2025

Zu Beginn des schulpraktischen Teils ist von den Studierenden bereits bis **zum 14.02.2025** ein erster persönlicher Termin an den Schulen wahrzunehmen. Während dieses Termins werden Informationen zum schulpraktischen Teil, wie bspw. Ansprechpartner*in und Anforderungen an die Aufnahme der Präsenzlernphase am Lernort Schule gegeben. Die Studierenden sind angehalten, frühzeitig Kontakt zur Schule aufzunehmen, um diesen Termin zu vereinbaren.

Präsenzlernphase spätestens ab 25.02.2025

Mit der Einführungsveranstaltung des ZfsL ist es möglich, die Präsenzlernphase am Lernort Schule aufzunehmen und aktiv im Unterricht tätig zu werden. Spätestens ab dem **25.02.2025** beginnt die regelmäßige Präsenzlernphase an den Lernorten Schule und ZfsL (Lernphase mit Anwesenheitspflicht). Der konkrete Starttermin der regelmäßigen Präsenzzeit an der Schule ist abhängig von der terminlichen Lage der ZfsL-Einführungsveranstaltung und sollte mit der Schule vereinbart werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Veranstaltungen der Bildungswissenschaften während des Studienblocks.

Anwesenheit und Fehlzeiten im schulpraktischen Teil (Schule/ZfsL)

Anwesenheitspflicht von 250 Zeitstunden

Hinsichtlich der Lernorte Schule und ZfsL ist die Anwesenheitspflicht von 250 Zeitstunden im „Praxiselemente-Erlass“ (Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08. Dezember 2017) unter Punkt 5 Abs. 8 ausdrücklich vorgeschrieben. Die Schule bescheinigt zum Ende des Praxissemesters das Vorliegen dieser Anwesenheitszeiten. In der Ausbildungsregion Münster wurde mit dem Freitag ein Studientag für die Begleitung durch ZfsL und Hochschule eingeführt. Die Erbringung der Stunden ist daher i. d. R. meist nur in einer 4-Tage-Woche am Lernort Schule möglich. Wie in dieser Zeitspanne die Erbringung des Stundenvolumens konkret erfolgt, stimmt die Schule mit jeder*jedem Studierenden individuell ab. Die Schulleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Bezirksregierung eine Ableistung an drei Werktagen in einer Woche zulassen, wenn schwerwiegende soziale Gründe oder

außergewöhnliche Fahrzeiten dies erfordern. Die Bedürfnisse und Bedingungen der*des Studierenden sollen gehört und unter Berücksichtigung der zu erreichenden Lernziele im Modul Praxissemester sinnvoll und zielführend ausgestaltet werden. Einzelheiten bezüglich des Umgangs mit Fehlzeiten sind in § 11 der Ordnung für das Praxissemester geregelt. Zuständig dafür ist nach der Ordnung § 2 (3) zunächst die Schulseite, ZfsL und Schulen dokumentieren Fehlzeiten von Studierenden.

§ 11 Umgang mit Fehlzeiten

Gemäß § 11 (2) der Ordnung für das Praxissemester ist bei Versäumnissen mit der*dem Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und in welcher Form nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Schulen und ZfsL bemühen sich, im Rahmen des ca. 20 Wochen währenden Zeitraumes des schulpraktischen Teils bei entschuldigten Fehlzeiten Möglichkeiten zum Nachholen von Stunden anzubieten, ggf. auch Stunden im Vorfeld einer absehbaren und begründeten Fehlzeit ableisten zu lassen. In begründeten und dokumentierten Ausnahmefällen kann die Schule, sofern die Möglichkeit zum Nachholen und Vorziehen von Stunden nicht besteht, im Einzelfall die Vollständigkeit des schulpraktischen Teils auch testieren, wenn Abweichungen vom gesetzlich vorgeschriebenen Stundenvolumen vorliegen.

7 Nicht-Antritt, Abbruch oder Unterbrechung des Praxissemesters

§ 11 (7), (8) Unterbrechung oder (9) Abbruch

Den Nicht-Antritt, Abbruch oder die Unterbrechung des Praxissemesters muss die*der Studierende nach einem Beratungsgespräch im ZfL schriftlich bestätigen. Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Unterbrechung des Praxissemesters ist im Vorfeld zudem eine Rücksprache mit den begleitenden Personen in Schule und ZfsL empfohlen. Der Abbruch wird vom ZfL an die Modulbeauftragten der betroffenen Studienfächer der*des Studierenden, die Bezirksregierung, das zuständige ZfsL und die Schule kommuniziert. Das ZfL dokumentiert den Abbruch in der Plattform zum Online-Verteilverfahren (PVP). Wenn auf Seiten der*des Studierenden keine nachgewiesenen Einschränkungen oder sozialen Härten vorliegen, informiert das ZfL das Prüfungsamt, welches den Nicht-Antritt bzw. Abbruch als Fehlversuch verbucht.

Zur Wiederaufnahme des Praxissemesters nach Nicht-Antritt, Unterbrechung oder Abbruch muss die*der Studierende erneut in das Online-Verteilverfahren (PVP) eintreten, sofern keine Härtefallregelung gemäß § 4 (3) und § 11 (7) der Ordnung zum Praxissemester geltend gemacht werden kann.

8 Erbringung und Abgabe der Prüfungsleistung

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Termine zur Abgabe der Prüfungsleistungen sind grundsätzlich über die Ordnung für das Praxissemester geregelt. Abweichungen von diesen Terminen sind zwischen den betroffenen Lehrenden und den Studierenden formlos schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Abgabe der Hausarbeit (MAP) sind auf dem Deckblatt grundsätzlich beide Prüfer/innen anzugeben.

§ 11 (6) Wiederholbarkeit von Leistungen

Die Modalitäten zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung werden vom Lehrenden in Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Die Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden.

[Ordnung für das Praxissemester](#)

9 Verbuchung des Praxissemesters

§ 5 Anmeldung, Abgabe und Verbuchung an der Hochschule

Die Verbuchung aller einzelnen Elemente des Schulforschungsteils (Studienleistung in einem Fach sowie Modulabschlussprüfung über zwei Fächer) erfolgt durch die*den jeweilige*n Lehrende*n. Aus den Teilnoten der Prüfungsleistungen (MAP) in den zwei ausgewählten Fächern wird ein arithmetisches Mittel errechnet, das als Gesamtnote für die Modulabschlussprüfung des Moduls Praxissemester auf dem Masterzeugnis ausgewiesen wird.

Eintragung der Leistungen im schulpraktischen Teil durch ZfsL und Schule in PVP

Das Erbringen der Anforderungen des schulpraktischen Teils (Stundenvolumen/Unterrichtsvorhaben/Teilnahme an ZfsL-Begleitformaten) wird nach Absolvieren des Bilanz- und Perspektivgesprächs (BPG) durch das ZfsL geprüft und gemäß § 7 (5) der Ordnung für das Praxissemester im Online-Verfahren (PVP) vermerkt. Studierende erhalten nach der Durchführung des BPG vom ZfsL i.d.R. eine Bescheinigung für die eigene Dokumentation ausgestellt. Auf Grundlage der Eintragungen in PVP erfolgt die Abschlussbestätigung und Verbuchung des schulpraktischen Teils in der Prüfungsverwaltung durch das ZfL. Hierzu müssen von den Studierenden keine Bescheinigungen vom Lernort Schule oder ZfsL im ZfL abgegeben werden.

Verbuchung in des schulpraktischen Teils nach Prüfungsanmeldezeitraum

Die Abschlussbestätigung und Verbuchung des schulpraktischen Teils erfolgt nach Ende des offiziellen Prüfungsanmeldezeitraums (**nach dem 30.09.2025**). Studierende, die aufgrund einer Bewerbung für den Vorbereitungsdienst die Verbuchung zu einem früheren Zeitpunkt benötigen, wenden sich bitte an die E-Mail-Adresse praxissemester@uni-muenster.de.

Nach Abschluss des Praxissemesters kann den Studierenden für ihre eigene Dokumentation ein Praktikumsnachweis durch die Schule ausgestellt werden.

10 Härtefälle und Anerkennungen

§ 4 (3) Härtefallregelung

Härtefälle können sowohl im Hinblick auf die Zuweisung des Praxissemester-Durchgangs als auch auf die Platzvergabe bzgl. der Schulauswahl geltend gemacht werden. Zudem kann eine Härtefallregelung im Rahmen einer Unterbrechung oder eines Abbruchs des schulpraktischen Teils gemäß § 11 (7), (8) und (9) beantragt werden.

Härtefälle liegen z. B. vor:

- bei Einschränkungen durch Behinderung oder schwerwiegende, chronische Erkrankung, die bspw. für die Anreise an den Lernort oder die Durchführung des schulpraktischen Teils zu berücksichtigen sind,
- bei bestehender Schwangerschaft,
- bei nachgewiesenen Härten wie Kinderbetreuung oder die Pflege Angehöriger,

- bei weiteren, besonderen Umständen, die eine individuell angemessene, händische Zuteilung des Praktikumsplatzes erfordern (Studierende mit dem Status "Spitzensportler*in" im Programm "Spitzensport und Studium" der Universität Münster, Studierende des berufsbegleitenden Masters BK
- bei besonderen Umständen, die eine Zuweisung eines besonderen Praxissemester-Durchgangs erfordern (Studienortwechsler*innen von anderen Universitäten, die ihr M.Ed-Studium an der Universität Münster aufnehmen und LZV-Angleichungsstudien ableisten müssen, Studierende mit dem Status "Spitzensportler*in" im Programm "Spitzensport und Studium" der Uni Münster, Studierende des berufsbegleitenden Masters BK, Studierende eines der Fächer Informatik, Niederländisch, Kunst (nur Grundschullehramt) oder Studierende, die einen verpflichtenden oder studienbezogenen Auslandsaufenthalt durchführen)

Das Lehramtsstudium wird an der Universität Münster als Vollzeitstudium betrieben, wodurch berufliche Tätigkeiten/Nebentätigkeiten auch im Rahmen des Praxissemesters grundsätzlich nicht als Härtefall behandelt werden können.

Nachweispflicht im Härtefall

Studierende, die der Härtefallregelung unterliegen, müssen dies möglichst frühzeitig vor der Zuweisung zu einem Praxissemester-Durchgang bzw. vor Beginn des Online-Verteilverfahrens (in der Regel bis zum **04.10.2024**), sofern ein Nachweis schon geführt werden kann, im ZfL in der Abteilung Praxisphasen in Form eines Antrags anzeigen. Die benötigten Antragsformulare und weitere Hinweise zum Verfahren finden sich auf der Homepage zum Praxissemester. Härtefallunterlagen können als Scan/Foto per E-Mail an haertefall.zlb@uni-muenster.de eingereicht werden. Die Abteilung gewährleistet die Überprüfung des Anliegens und gibt der*dem Studierenden zeitnah eine Rückmeldung über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Es werden gesonderte Sprechzeiten zur Beratung von Härtefallanliegen angeboten.

Fristgerechte Anmeldung im Härtefall

Bei Vorliegen eines Härtefalles werden die betroffenen Studierenden außerhalb des üblichen automatisierten Verteilverfahrens händisch an eine entsprechend geeignete Schule verteilt oder einem individuell angemessenen Praxissemester-Durchgang zugewiesen. Die Härtefall-Verteilung für das entsprechende Semester setzt voraus, dass die*der Studierende eine Anmeldung im Online-Verteilverfahren innerhalb der o.g. Fristen vornimmt.

Ein Ausnahmefall liegt nur vor, wenn der Härtefallgrund erst nach der Antragsfrist eingetreten ist.

Abbruch/Unterbrechung des Praxissemesters

Dies kann bspw. auch den Abbruch eines laufenden Praxissemesters betreffen (vgl. § 11(7), (8), (9) der Praxissemester-Ordnung). Betroffene Studierende wenden sich in einem solchen Fall schnellstmöglich nach Auftreten der Härte an die Härtefall-Beratung. Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Unterbrechung des Praxissemesters ist im Vorfeld eine Rücksprache mit den begleitenden Personen in Schule und ZfSL empfohlen.

§ 6 Anerkennung

Studierende, die eine Anerkennung des Praxissemesters anstreben, müssen dies möglichst frühzeitig vor der Zuweisung zu einem Praxissemester-Durchgang bzw. vor Beginn des Online-Verteilverfahrens (in der Regel bis zum **04.10.2024**) im ZfL in der Abteilung Praxisphasen in Form eines Antrags anzeigen. Die Abteilung gewährleistet die Überprüfung des Anliegens und gibt der*dem Studierenden zeitnah eine Rückmeldung über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Es werden gesonderte Sprechzeiten zur Beratung von Anerkennungsfällen angeboten. Entsprechende

Formulare und Merkblätter sind aktuell auf der Homepage des ZfL im Download-Bereich zum *Praxissemester* (Anerkennungsformulare) hinterlegt.